

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Rude, Stefan Dr.

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Reiß, Heinz
Schmucker-Knoll, Christa
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes

familiäre Gründe
gesundheitliche Gründe
gesundheitliche Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 71. Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg ("Mausloch");
Behandlung eisenbahnkreuzungsrechtlicher und sonstiger Fragen**
- 72. Ortsrecht**
 - 72.1 Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung mit Anpassung der Gebühren
 - 72.2 Zweite Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
- 73. Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Beratung zu dem zunächst in öffentlicher Sitzung behandelten TOP 71 wird nichtöffentlich unter der Ordnungsnummer 73.1 fortgeführt.

**Lfd. Nr. 71 - Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg ("Mausloch");
Behandlung eisenbahnkreuzungsrechtlicher und sonstiger Fragen**

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dr. Stefan Rude, Rechtsanwalt in Berlin, als Sachverständiger geladen und erschienen.

Wie hinlänglich bekannt ist, baut die Deutsche Bahn die Eisenbahnstrecke zwischen Erlangen und Ebensfeld dadurch aus, dass sie den vorhandenen zwei Gleisen weitere zwei Gleise hinzufügt. Dies erfordert Änderungen auch an der Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg in Erlangen („Mausloch“). Dabei steht die Deutsche Bahn auf dem Standpunkt, es genüge ihren Belangen des Schienenverkehrs, die bestehende Brücke und die für die zusätzlichen Gleise hinzukommende Brücke zu erneuern bzw. neu zu errichten und dabei die bisherige lichte Weite für die Straßenunterführung von nur ca. 5 m zu belassen. Diese Auffassung wird auch von der Regierung von Mittelfranken vertreten. Wolle der Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße, das ist dort die Stadt Erlangen, eine breitere Straßendurchführung als bisher, müsse er ein Änderungsverlangen stellen. Ein solches Änderungsverlangen hat die Stadt Erlangen an die Bahn gerichtet, nachdem die Gemeinde Bubenreuth zugesagt hatte, 80 % der auf die Stadt als Straßenbaulastträger entfallenden Kosten für die Verbreiterung zu tragen. Diese Zusage zur Kostenübernahme hat die Gemeinde Bubenreuth zwischenzeitlich widerrufen.

Der beschriebene Sachverhalt hat eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen (auf die der Niederschrift beigefügte Aufstellung wird Bezug genommen), die der Sachverständige in seinen Ausführungen behandelt (der Sachverständige erstellt eine Zusammenfassung seiner Äußerungen, die der Niederschrift ebenfalls beigefügt wird).

Kernpunkte der Aussagen des Sachverständigen sind folgende:

- Eine Erneuerung bzw. Neuerrichtung der Eisenbahnbrücken mit einer lichten Weite der Straßendurchführung von lediglich 5 m ist nicht zulässig und den planfestgestellten Plänen entsprechend auch nicht vorgesehen. Sollte die Bahn gleichwohl die Planung ändern und auf das genannte Maß zurücksetzen, müsste die Gemeinde dazu gehört werden und könnte bzw. müsste Einwendungen erheben. Sollte den Einwendungen nicht entsprochen werden, wäre das Bundesverkehrsministerium als Anordnungsbehörde einzuschalten.
- Selbst wenn der Straßenbaulastträger kein Änderungsverlangen stellt und es auch nicht stellen müsste (wenn es das Verkehrsaufkommen nicht erfordert), könne die Bahn nicht eine Durchfahrtsbreite der Straßendurchführung von lediglich 5 m beibehalten. Wenn demnach die Bahn ein Mindestmaß der Durchführung von beispielsweise 7 m von sich aus einhalten müsse, beziehe sich das Änderungsverlangen des Straßenbaulastträgers nur auf die darüber hinausgehende Aufweitung auf 10 m, was dann kostensenkend bei dem auf den Straßenbaulastträger entfallenden Anteil zu berücksichtigen sei. Diese Rechtsauffassung stellt der Sachverständige unter den Vorbehalt weiterer Überprüfungen.
- An der 1996 der Stadt zugesagten Übernahme von 80 % der auf den Straßenbaulastträger entfallenden Kosten könne die Gemeinde Bubenreuth heute nicht mehr festgehalten werden.
- Unabhängig von einer vertraglichen Vereinbarung habe die Stadt Erlangen jedoch einen Anspruch gegen die Gemeinde Bubenreuth aus Art. 49 Bayer. Straßen- und Wegegesetz. Nach dieser Bestimmung sei die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet, wenn der Bubenreuther Weg als Gemeindeverbindungsstraße überwiegend ihren Verkehrsbedürfnissen diene, „nach Maßgabe ihres Nutzens“ der Stadt Erlangen die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten. Werde man sich in Verhandlungen über das Teilungsverhältnis nicht einig, könne man sich entweder dem Schiedsspruch der Rechtsaufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken unterwerfen oder das Verwaltungsgericht anrufen.

Als gegen Ende der Beratung die weiteren Schritte erwogen werden, regt **GRM Horner** an, dafür formal die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen – Zuhörer sind zu der Sitzung nicht erschienen. **Der Vorsitzende** folgt diesem Vorschlag. Auf die Ausführungen in der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird Bezug genommen.

Lfd. Nr. 72 - Ortsrecht**Lfd. Nr. 72.1 - Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung mit Anpassung der Gebühren**

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig mit Änderungssatzung vom 24.11.2003 angepasst. Nach Art. 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Der Gesetzgeber geht hier grundsätzlich von einer hundertprozentigen Deckung aus. Wie bereits seit Jahren bekannt ist und worauf auch in den verschiedenen Haushaltssitzungen und vom Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu den Haushaltsgenehmigungen hingewiesen wurde, liegt der Deckungsgrad bei den Bestattungsgebühren der Gemeinde Bubenreuth bei nur ca. 25 %.

In den Haushaltsjahren 2006 bis 2010 waren insgesamt 546.000 EUR aus allgemeinen Deckungsmitteln zum Ausgleich des Bestattungswesens erforderlich. Dies sind pro Jahr durchschnittlich ca. 110.000 EUR.

Um den Zuschussbedarf aus allgemeinen Steuermitteln zu senken, schlägt die Verwaltung vor, die Friedhofsgebühren auf einen Deckungsgrad von ca. 50 % zu erhöhen.

In seiner Sitzung vom 08.11.2011 verständigte sich der Finanz- und Personalausschuss auf das Ziel, eine Deckung von ca. 50 % mit einer gestaffelten, sich über mehrere Jahre erstreckenden Erhöhung zu erreichen. Mit dieser ersten Stufe der Erhöhungen um ein Drittel wird ein Kostendeckungsgrad von zunächst etwa 30 % bis 35 % angestrebt.

Die bisher angewandte Friedhofsgebührensatzung stammt aus dem Jahre 1986 und wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. Gebührensatzungen waren seinerzeit unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsbedürftig, unter anderem dann, wenn es – wie für diese Satzung – keine amtliche Mustersatzung gab (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 KAG in der bis 31.07.2002 geltenden Fassung). Die Satzung wurde am 08.07.1986 beschlossen, am 09.07.1986 ausgefertigt und vom Landratsamt mit Schreiben vom 17.07.1986 genehmigt. Sie wurde damit vor ihrer Genehmigung ausgefertigt, weshalb sie nichtig ist (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 25.2.1993 - 23 B 90.931 in „Bayerische Verwaltungsblätter“ Heft 17/1993). Da der Rechtsmangel der Nichtigkeit nicht heilbar ist, muss die Satzung neu erlassen werden.

Mit der neuen Satzung wird der aktuellen Rechtsprechung – soweit bekannt – Rechnung getragen. Deshalb wird auch der Zuschlag von 50 % auf die Grabnutzungsgebühren für „andere Personen“ i.S.d. § 3 Satz 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung („Auswärtigenzuschlag“ gemäß § 2 Abs. 4 der bisherigen Friedhofsgebührensatzung) in die neue Friedhofsgebührensatzung nicht übernommen.

Ebenso dürfen aus europarechtlichen Gründen gewerbliche Arbeiten am Friedhof nicht mehr von einer gesonderten Zulassung abhängig gemacht werden. Deshalb entfällt der Gebührenbestand „Berechtigungsschein für gewerbliche Arbeiten“ (§ 4 Nr. 8 der bisherigen Friedhofsgebührensatzung).

In der Aussprache wird auf die Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss Bezug genommen. Dort hatte **GRM Hauke** angeregt, den der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden

Aufwand zu überprüfen und gegebenenfalls solche Kosten auszuscheiden, die für den Friedhof als Parkanlage oder für die Bevorratung von Gräberflächen anfallen. **GRM Karl** stellt fest, dass die Gebühren nun annähernd auf das Niveau der Nachbargemeinden angehoben würden, weshalb die SPD-Fraktion keinen weiteren Erhöhungen zustimmen werde.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenreuth (BFS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren nach § 5 und die sonstigen Gebühren nach § 6 Nrn. 1 bis 7 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, die sonstigen Gebühren nach § 6 Nrn. 8 und 9 entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Familiengrabstätten,
das sind 2 Grabplätze mit bis zu 4 Belegungsmöglichkeiten | 1.200,00 EUR |
| 2. Einzelgrabstätten,
das ist 1 Grabplatz mit bis zu 2 Belegungsmöglichkeiten | 700,00 EUR |
| 3. Urnengrabstätten mit bis zu 6 Urnenplätzen | 700,00 EUR |
| 4. Urnennischen mit bis zu 2 Urnenplätzen | 1.200,00 EUR |

(2) Bei Erneuerung eines Grabrechts (§ 18 Abs. 2 BFS) werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(3) Bei Verlängerung eines Grabrechts (§ 18 Abs. 3 BFS) werden die Gebühren nach Abs. 1 in dem Verhältnis des Verlängerungszeitraums zur Ruhezeit gem. § 10 BFS erhoben.

§ 5**Bestattungsgebühren**

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| 1. das Benützen der Leichenhalle | 130,00 EUR |
| 2. das Benützen der Aussegnungshalle | 130,00 EUR |
| 3. das Öffnen und Schließen von Familien- oder Einzelgräbern,
einschließlich des Abtransports von nicht benötigtem Erdreich | |

- für Verstorbene bis zu 10 Jahren	400,00 EUR
- für Verstorbene über 10 Jahre	650,00 EUR
- wird ein Grabplatz 2,40 m tief belegt, so erhöht sich die Gebühr um	130,00 EUR
4. das Öffnen und Schließen von Urnengrabstätten, einschließlich des Abtransports von nicht benötigtem Erdreich	160,00 EUR
5. die Beisetzung einer Urne in der Urnennische	70,00 EUR

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen für

1. das Tieferlegen von Leichen	950,00 EUR
2. das Ausgraben von Leichen	800,00 EUR
3. das Ausgraben von Gebeinen	700,00 EUR
4. das Ausgraben von Urnen	200,00 EUR
5. die Wiederbeisetzung von Leichen	800,00 EUR
6. das Wiederbeisetzen von Gebeinen	300,00 EUR
7. das Anbringen eines Bronzeschriftzugs an einer Urnennische, ohne Materialkosten	30,00 EUR
8. die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (§ 24 BFS)	40,00 EUR
9. die Bearbeitung von Anträgen für Umbettungen	30,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bubenreuth außer Kraft.

(Ausfertigung) <<

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 72.2 - Zweite Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Urteil vom 27.06.2012 (Az.: 4 BV 11.2549) darauf hingewiesen, dass eine Abrechnung von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) im Wege einer pauschalierten Abrechnung mittels einer Feuerwehrkostensatzung im Sinn von Art. 28 Abs. 4 BayFwG nur dann möglich ist, wenn der Satzungstext dies ausdrücklich vorsieht.

Im amtlichen Muster (Anlage 7 der VollzBekBayFwG vom 23.12.1981, GVBl. S 526) ist in § 1 Abs. 1 Nr. 3 lediglich von einem „Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung“ die Rede; Fehlalarme durch technische Störungen oder sonstiges unbeabsichtigtes Auslösen von Brandmeldeanlagen sind davon begrifflich nicht erfasst.

Die gemeindliche Feuerwehrgebührensatzung, die dem amtlichen Muster entspricht, wäre demnach mit der im Beschlusstext wiedergegebenen Änderungssatzung zu ergänzen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:**>> Zweite Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung****Vom (Ausfertigungsdatum)**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS –) vom 18. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Alarmierung“ die Worte „oder Fehlalarme“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung) <<

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 73 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Die Autobahndirektion hat darüber informiert, dass zwischen den Ausfahrten Erlangen-Nord und Baiersdorf-Nord der A 73 – in dieser Richtung – der bisherige Standstreifen in einen **Verflechtungsstreifen** umfunktioniert wird. Diese Maßnahme stelle keine Erweiterung der Autobahn dar, weshalb es rechtlich nicht geboten und demnach auch nicht vorgesehen sei, eine Lärmschutzanlage zu errichten.
- Für ein Gutachten, das zur Beurteilung der **Lärmproblematik des Kinderspielplatzes an der Binsenstraße** eingeholt werden könne, müssten rund 1.000 EUR aufgewendet werden. Da jedoch nicht die Gemeinde, sondern das Landratsamt Immissionsschutzbehörde sei, werde darauf verzichtet.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Winkelmann** fragt, wann die Konzessionen zur Nutzung der gemeindlichen Straßen- und Wegeflächen auslaufen, die dem Gas- und Stromversorger erteilt seien. **Der Vorsitzende** sichert zu, diese Frage in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Zuhörer anwesend)

Auf die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird hingewiesen.

Ende: 22:30 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer